

**Zweite Verordnung  
zur Abweichung von der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt  
anlässlich der Bewältigung der COVID-19-Pandemie  
(Zweite Corona Urlaubsverordnung – 2. Corona UrlVO).**

**Vom 25. Februar 2021.**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), wird verordnet:

**§ 1  
Betreuung erkrankter Kinder**

Abweichend von § 20 Abs. 3 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist bei Erkrankung eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 und Abs. 5 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub mit Besoldung für jedes Kind bis zu 18 Arbeitstage, insgesamt höchstens 43 Arbeitstage, und für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 35 Arbeitstage, insgesamt höchstens 89 Arbeitstage, im Urlaubsjahr zu bewilligen. Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind aufgrund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule,

der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflcht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist dem Dienstherrn auf geeignete Weise nachzuweisen.

**§ 2  
Akute Pflege**

Abweichend von § 22a Abs. 1 Satz 1 der Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt ist einer Beamtin oder einem Beamten Sonderurlaub längstens bis zu insgesamt 20 Arbeitstagen, davon 19 mit Besoldung, zu bewilligen, wenn dies erforderlich ist, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen (kurzzeitige Arbeitsverhinderung). Voraussetzung ist, dass die akute Pflegesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie aufgetreten ist und die Pflege nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Der Zusammenhang der akuten Pflegesituation mit der COVID-19-Pandemie wird vermutet.

**§ 3  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 25. Februar 2021.

**Die Landesregierung  
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Richter